

§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

- 1.1 Nachstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen. Unsere AEB gelten damit auch selbst wenn, sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Verkäufers/Lieferanten oder Vertragspartners werden – selbst bei Kenntnis – nicht anerkannt und damit nicht Vertragsbestandteil oder Grundlage der Bestellung, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3 Die Allgemeine Einkaufsbedingung gilt für Kaufverträge mit Lieferanten, Dienstleistungen (Nachunternehmer) werden über separate Verträge geregelt.
- 1.4 Der Geltungsbereich bezieht sich auf die verbundenen Unternehmen der FRIEDRICH VORWERK Group SE gem. §15 AktG.

§ 2 Angebote und Bestellungsannahme

- 2.1 Die Einreichung von Angeboten erfolgt für uns kostenlos.
- 2.2 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns bindend.
- 2.3 Mündliche und fernmündliche Bestellungen bedürfen zu Ihrer Verbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung.
- 2.4 Schriftliche Bestellungen/Bestätigungen werden ausschließlich von den Einkaufsabteilungen der Vorwerk Unternehmensgruppe erteilt.
- 2.5 Die Bestellung ist innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen ab Bestelldatum anzunehmen. Erfolgt in dieser Zeit kein Widerspruch, so gilt die Bestellung als verbindlich angenommen. Erfolgt die Bestellannahme nicht innerhalb von 7 Kalendertagen, so sind wir zum Widerruf/Rücktritt der Bestellung berechtigt. Mit der Bestellungsannahme erkennt der Verkäufer/Lieferant unsere AEB uneingeschränkt an.
- 2.6 Widerspricht der Lieferant innerhalb von 7 Kalendertagen einzelnen Angaben in unserer Bestellung oder erteilt er in diesem Zeitraum eine Auftragsbestätigung mit Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen, so gilt dies als Ablehnung unserer Bestellung, verbunden mit einem neuen Angebot.
- 2.7 Bei unseren Bestellungen behalten wir uns technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht im Rahmen des Zumutbaren vor.
- 2.8 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen als Grundlage der Bestellung behalten wir unsere Eigentums-, Urheber- und Gebrauchsmusterrechte vor. Dritten gegenüber sind diese geheim zu halten.
- 2.9 Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Derartige Fehler sind uns unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für fehlende Unterlagen und/oder Zeichnungen.
- 2.10 Sofern der Lieferant uns aufgrund schriftlicher oder mündlicher Vereinbarung, Zeichnungen, Berechnungen oder andere die Lieferung betreffende Unterlagen zu übergeben hat, sind uns diese Unterlagen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 7 Kalendertagen nach Vertragsabschluss zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§ 3 Preise, Rechnungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und ist zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Der Preis ist inklusive Anlieferung am Erfüllungsort sowie einschließlich Versicherungs-, Verpackungs- und Frachtkosten (inklusive Rücknahme der Verpackung, soweit dies von uns gewünscht wird) sowie inklusive Ver- und Entladung.
- 3.3 Ist eine Lieferung/Leistung „ab Werk“ in der Bestellung vereinbart, so werden von uns nur die günstigsten Frachtkosten übernommen, alle bis zur Übergabe an den Frachtführer

- 3.4 entstehenden Kosten, insbesondere für Beladung, trägt hierbei der Verkäufer/Lieferant. Kosten der Transport- oder ähnlichen Versicherung trägt ebenfalls der Verkäufer/Lieferant.
- 3.5 Die Rechnung ist nach vollständiger Lieferung unter Angabe der Bestellnummer einzureichen. Grundsätzlich muss dies in elektronischer Form erfolgen. Die Rechnung ist als ein zusammenhängendes pdf Dokument je Rechnung inklusive der von einem berechtigten Vertreter der FRIEDRICH VORWERK Unternehmensgruppe unterschriebenen Liefernachweise / Aufmaße einzureichen.
- 3.6 Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei der FRIEDRICH VORWERK Unternehmensgruppe eingegangen.
- 3.7 Bei Überweisung auf ein Konto des Lieferanten tragen wir die durch die Überweisung entstehenden Entgelte und Auslagen der von uns beauftragten Bank, nicht jedoch die Entgelte und Auslagen der Empfängerbank.
- 3.8 Werden wir auf Zahlung von gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Verzugszinsen oder Verzugszinspauschalen in Anspruch genommen, so haben wir das Recht nachzuweisen, dass dem Lieferanten tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der Kaufpreis ist netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Abnahme der mangelfreien und vollständigen Lieferung/Leistung inklusive der zur Lieferung gehörenden Dokumentation einschließlich der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnungsunterlagen zu bezahlen.
- 4.2 Bei Bezahlungen innerhalb von 14 Tagen wird ein Barzahlungsnachlass von 3% auf den Rechnungsbetrag vereinbart.
- 4.3 Forderungen an die FRIEDRICH VORWERK Unternehmensgruppe dürfen nur mit Zustimmung an Dritte abgetreten werden.
- 4.4 Abrechnungsgrundlage sind die durch unsere Bauleiter anerkannten und gegengezeichneten Aufmaße und/oder Stundenzettel. Rechnungen ohne gegengezeichnete Nachweise werden umgehend wegen Nichtprüfbarkeit zurück an den Absender geschickt.

§ 5 Lieferung, Lieferzeit, Lieferhindernisse

- 5.1 Die Lieferung/Leistung erfolgt in allen Fällen auf der Gefahr des Verkäufers/Lieferanten. Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Abnahme am Erfüllungsort und Leistungsort auf uns über.
- 5.2 Versandanzeigen haben unmittelbar nach Abfertigung einer Lieferung/Leistung an uns zu erfolgen. Lieferscheine sind mindestens in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Auf den Versandpapieren und Lieferscheinen sind die gesetzlich geforderten Angaben und Kennzeichnungen vorzunehmen (insbesondere Angabe der Kostenstelle, des Datums und der Nummer der Bestellung, Positions- und Artikelnummern, Menge und Mengeneinheit, Versandanschrift). Bei Nichtbeachtung sind wir zur Verweigerung der Annahme und Rücksendung der Lieferung/Leistung berechtigt.
- 5.3 Die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen sind verbindlich und Verzögerungen sind unverzüglich in schriftlicher Form anzuzeigen.
- 5.6 Die Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt nur während unserer üblichen Geschäftszeiten von 7-16 Uhr. Anlieferungen außerhalb dieser Geschäftszeiten sind mit entsprechenden Ansprechpersonen gesondert abzustimmen.
- 5.7 Bei verfrühter und verspäteter Lieferung/Leistung, sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern.
- 5.8 Bei schuldhafter Überschreitung der vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen sind wir berechtigt, Verzugsschaden in Höhe von 0,3% des Lieferwertes pro Werktag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% des Liefer-/Leistungswertes insgesamt. Wir sind berechtigt, uns die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorzubehalten.
- 5.9 Weitergehende gesetzliche Ansprüche, vor allem das Recht, einen weitergehenden

- Verzugsschaden geltend zu machen, bleiben uns vorbehalten.
- 5.10 Die Annahme einer verspäteten Lieferung/Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 5.11 Die Lieferung/Leistung wird von uns innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen geprüft.

§ 6 Ersatzteile, Instandsetzung, Instandhaltung

- 6.1 Der Lieferung/Leistung ist ein detailliertes Verschleißteilverzeichnis sowie geeignete Kodifizierungsunterlagen beizulegen.
- 6.2 Die für die Instandsetzung und Instandhaltung sowie Wartung der Lieferung/Leistung oder Teile davon erforderlichen Pläne oder Zeichnungen (z.B. Ausführungszeichnungen) hat der Verkäufer/ Lieferant mit der Lieferung kostenlos zum Eigentum zu überlassen.
- 6.3 Der Verkäufer/Lieferant garantiert die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen über die gesamte übliche Nutzungsdauer der Lieferung/Leistung. Für die Dauer der vereinbarten Gewährleistungszeit garantiert der Verkäufer die Vorhaltung einer sofort verfügbaren Basisausstattung von Ersatz- und Verschleißteilen für seine Lieferung/Leistung.

§ 7 Garantien, Gewährleistung

- 7.1 Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 7.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche von 24 Monaten zzgl. 3 Monaten stehen uns uneingeschränkt und ungekürzt zu.
- 7.3 Bei Arbeiten an Bauwerken gilt gemäß § 638 BGB eine fünfjährige Gewährleistungspflicht zzgl. 3 Monate.
- 7.4 Der Verkäufer/Lieferant garantiert dafür, dass seine Lieferung/Leistung den Angaben der Bestellung, dem neuesten Stand der Technik, den jeweils einschlägigen, rechtlichen EU-Bestimmungen und Vorschriften/Richtlinien/Normen von Behörden, Fachverbänden, Berufsgenossenschaften und ähnlichem entspricht.
- 7.5 Maschinen, Geräte und Anlagen müssen eine CE-Kennzeichnung als vollständige Maschine besitzen.
- 7.6 Werkstoff- und Prüfnachweise sowie für eventuell notwendige behördliche Genehmigungen erforderlichen Unterlagen sind mit der Lieferung/Leistung vorzulegen.
- 7.7 Bedenken gegen die bestellte Art der Ausführung der Lieferung/Leistung hat uns der Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.8 Der Verkäufer/Lieferant hat in seinem Betrieb eine dem neusten Stand der Technik entsprechende und nach Art und Umfang der Lieferung/Leistung geeignete Qualitätssicherung für die Lieferung/Leistung durchzuführen und uns auf Anforderungen hinzuweisen. Wir sind jederzeit zur Überprüfung der Qualitätskontrolle beim Verkäufer/Lieferant auf Kosten des Verkäufers/Lieferanten berechtigt.

§ 8 Mängelrecht, Haftung, Produkt- und Produzentenhaftung

- 8.1 Ist die Lieferung mangelhaft, so können wir nach Wahl Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb von 14 Kalendertagen verlangen.
- 8.2 Sofern uns die Untersuchungs- und Mängelrügepflicht gemäß § 377 HGB obliegt, gilt diese bei Anlieferung/Abnahme nur für offenkundige und sichtbare Mängel und es stehen uns für deren fristgerechte Erfüllung zwei Wochen ab Anlieferung zur Verfügung.
- 8.3 Wir behalten uns vor, die Lieferung/Leistung nach Eingang auf sichtbare und offenkundige Mängel zu prüfen und erst danach die Abnahme der Lieferung/Leistung zu erklären. Für den Fall der Feststellung von diesbezüglichen Mängeln hat der Verkäufer/Lieferant uns die Kosten der Prüfung zu erstatten.
- 8.4 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen

uns ungekürzt zu und wir sind berechtigt, vom Verkäufer/Lieferanten auf seine Kosten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. Neuleistung zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

8.5 Kommt der Verkäufer/Lieferant der nach 8.1 gesetzten Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von uns gesetzten Frist nicht nach, so sind wir berechtigt, entsprechend § 637 BGB die erforderlichen Maßnahmen auf seine Gefahr und seine Kosten selbst oder durch Dritte zu treffen.

8.6 Für die Verjährung unserer Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften. Jedoch wird die Verjährung auch dadurch gehemmt, dass wir dem Lieferanten einen Mangel anzeigen. Die Hemmung endet in diesem Fall mit der vollständigen Beseitigung des Mangels oder wenn der Lieferant die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

8.7 Ab einem Lieferungs-/Leistungswert von netto 100.000 Euro behalten wir zur Sicherung etwaiger Mängelansprüche 5 % des Liefer-/Leistungswertes ein. Der Lieferant/Leistende kann diesen Einbehalt durch eine Bürgschaft eines europäischen Kreditinstitutes mit einem Langfristrating von mindestens BBB+ ablösen.

8.8 Der Verkäufer/Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere für alle Schäden, die er oder seine Mitarbeiter oder sonstige in seinem Risikobereich stehenden Dritte uns, unseren Mitarbeitern oder einem Dritten schuldhaft verursachen. Werden wir wegen eines diesbezüglichen Schadens oder wegen eines Fehlers der Lieferung/Leistung des Verkäufers/ Lieferanten in Anspruch genommen, so hat uns der Verkäufer/Lieferant von all diesen Ansprüchen freizustellen. Der Verkäufer/Lieferant hat uns auch die angemessenen Kosten für eine diesbezügliche Rückrufaktion aufgrund von Produkthaftungsrecht zu erstatten.

8.9 Der Verkäufer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender und angemessener Höhe abzuschließen und für die Dauer der Vertragsbeziehungen mit uns aufrechtzuerhalten. Ebenso hat er entsprechend die Risiken aus Produkt- und Produzentenhaftung zu versichern.

§ 9 Rücktritt, Kündigung bei Leistungshindernissen

9.1 Unbeschadet der sonstigen uns zustehenden gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, steht uns ein Rücktrittsrecht bzw. ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund von der Bestellung zu.

9.2 Ebenso sind wir zum Rücktritt bzw. zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn bei der Erfüllung der Bestellung durch den Verkäufer/Lieferanten ohne unser Verschulden Änderungen der für die Bestellung maßgeblichen Verhältnisse eintreten. Hierzu zählen insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorakte, Export- und Handelsbeschränkungen bei Änderung der politischen Verhältnisse, Gesetzesänderungen, Streiks, Aussperrung, Betriebseinschränkungen und -störungen sowie sonstige Fälle höherer Gewalt.

§ 10 Nachweise/Information

10.1 Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet auf unsere Anforderung unverzüglich ausreichende, ordnungsgemäß unterzeichnete Herkunftsnachweise zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerlich erforderliche Nachweise. Sollte die Lieferung/Leistung irgendwelchen Exportbeschränkungen unterliegen (nach deutschem oder sonstigem Recht) so hat der Verkäufer uns hierüber schriftlich zu informieren.

10.2 Prüf- und Materialzeugnisse sind spätestens mit der Lieferung zu übergeben.

§ 11 Schutzrechte

11.1 Der Verkäufer/Lieferant bestätigt und haftet dafür, dass seine Lieferung/Leistung und

deren Verwertung frei von Schutzrechten Dritter ist.

§ 12 Sicherheitsleistung

12.1 Sind in der Bestellung Anzahlungen vereinbart, so sind wir jederzeit berechtigt, hierfür entsprechende und angemessene Sicherheiten zu verlangen. Der Verkäufer/Lieferant ist zur Stellung der Sicherheit verpflichtet. Sicherheiten können einzeln oder gemeinsam insbesondere in Form von Anzahlungsbürgschaften und/oder Sicherungsübereignung entsprechender Materialien, insbesondere der sich für die Bestellung in Arbeit befindlichen, verlangt werden.

12.2 Ab einem Lieferungs-/Leistungswert von netto 100.000 Euro ist uns zur Sicherung der Vertragserfüllung eine Bürgschaft über 10% des o.g. Wertes mit der Auftragsbestätigung zu übergeben.

§ 13 Geschäftsgeheimnisse

13.1 Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit uns zugänglich werdenden Informationen unbefristet geheim zu halten und sie nicht in irgendeiner Weise selbst oder gegenüber Dritten zu verwerten.

§ 14 Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Erfüllung- und Leistungsort für die Lieferung/Leistung des Verkäufers/Lieferanten ist der Ort der Verwendung der Lieferung/Leistung durch unsere Unternehmen. Soweit dieser Ort in der Bestellung nicht benannt ist oder nicht etwas anderes in der Bestellung vereinbart ist, ist dies der Sitz unseres beauftragenden Unternehmens.

14.2 Gerichtsstand ist der Sitz des jeweiligen Unternehmens der FRIEDRICH VORWERK Unternehmensgruppe.

14.3 Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus der Bestellung gilt und kommt ausschließlich deutsches materielles Recht zur Anwendung. Die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts, einschließlich der Vorschriften des EGBGB, sowie das UN-Kaufrecht (CISG) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

15.1 Bei Widersprüchen zwischen den AEB und der Bestellung gelten vorrangig die vertraglichen Vereinbarungen.

15.2 Ohne unsere schriftliche Genehmigung ist die Verwendung unseres Namens, unserer Anfragen oder Bestellungen usw. zu Werbezwecken nicht zulässig.

15.3 Auf unsere Kosten erstellten Pläne, Zeichnungen, Entwürfe oder Modelle usw. bleiben unser Eigentum und sind soweit in der Bestellung nichts anderes vereinbart wird, zusammen mit der Lieferung an uns zurückzugeben. Sie dürfen nicht für andere Zwecke als für die Ausführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Uns steht das Recht an den nativen Dateien (z.B. dwg, xlsx, docx, etc.) zu.

15.4 Die Lieferung/Leistung gilt erst nach Übergabe der geprüften Dokumentation als vollständig erbracht. Wir behalten uns einen Restbehalt von max. 10% bis zur Übergabe der Dokumentation vor.

15.5 Wir sind berechtigt zustehenden Forderungen gegenüber sämtliche Forderungen des Verkäufers/Lieferanten aufzurechnen.

15.6 Im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten dürfen von uns gespeichert werden.

15.7 Vertrags- und Korrespondenzsprache ist deutsch.

15.8 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Abbedingung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

15.9 Sollten einzelne Bestimmungen der AEB bzw. der mit dem Verkäufer/Lieferanten abgeschlossenen Verträge ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon

unberührt.

15.10 Bei allen Lieferungen/Leistungen hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsschutzes eingehalten werden. Der Auftragnehmer erkennt die jeweils gültige Baustellenordnung uneingeschränkt an und stellt seinen Mitarbeitern die notwendige persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung. Verzögerungszeiten, die dem Auftragnehmer aufgrund notwendiger Sicherheitsunterweisungen entstehen, werden durch den Auftraggeber nicht vergütet.

§ 16 Grundsatzerklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG)

16.1 Der AN wird bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen die Grundsatzerklärung gemäß § 6 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) für die Friedrich Vorwerk Group SE in der jeweils gültigen Fassung beachten und seine Mitarbeiter sowie Nachunternehmer zu deren Beachtung anhalten. Die Dokumente sind auf der Webseite <https://www.friedrich-vorwerk-group.de/de/investor-relations/corporate-governance/>, abrufbar oder werden von uns auf schriftliche Anforderung zur Verfügung gestellt.

16.2 Der AN verpflichtet sich, durch geeignete angemessene Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass in der gesamten Lieferkette des Liefergegenstandes die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Mindestlöhne sowie Sicherheit und grundlegende Rechte der Arbeitnehmer eingehalten werden. Er verpflichtet sich insbesondere selbst keine Handlungen und Unterlassungen zu begehen, die zu einem Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen und international anerkannte Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte führen können. Der AN wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte in seiner Lieferkette, das heißt durch seine Vorlieferanten, mittels geeigneter vertraglicher Regelungen durchsetzen.

16.3 Wir sind berechtigt, die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen selbst zu kontrollieren oder durch einen von uns beauftragten unabhängigen Dritten kontrollieren zu lassen.

16.4 Der AN verpflichtet sich, auf unser schriftliches Verlangen über die vorgenannten Maßnahmen Auskunft zu erteilen, insbesondere über deren Inhalt und Umsetzung. Der AN wird uns darüber hinaus unverzüglich über die Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes unterrichten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, bei Hinweisen auf einen Verstoß durch den AN schriftlich Auskunft über den Verstoß und die ergriffenen Maßnahmen zu verlangen.

16.5 Im Falle eines Verstoßes sind wir ferner berechtigt, (a) vom AN unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu verlangen, der AN wird ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes, welches einen konkreten Zeitplan enthält, erstellen und umsetzen; (b) die Geschäftsbeziehung für die Dauer der Abhilfemaßnahmen unter Befreiung von unseren Leistungspflichten auszusetzen; (c) die Erstattung aller durch den Verstoß bei uns entstandenen Schäden zu verlangen.

Tostedt, 27.8.2024